

Im August 2014

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Der Haushalt endet nicht bereits am Gartenzaun

Sowohl bei Aufwendungen für **Straßenreinigungs- und Winterdienstleistungen** auf dem Grundstück vorgelagerten Gehweg als auch bei Aufwendungen für den **Hausanschluss an das öffentliche Versorgungsnetz** kann die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen bzw. für Handwerkerleistungen in Betracht kommen. In zwei Entscheidungen hat der Bundesfinanzhof damit der Finanzverwaltung widersprochen.

Zum Hintergrund

Für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen können Steuerpflichtige eine **Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Aufwendungen** geltend machen. Im Einzelnen gelten folgende Höchstbeträge:

- **maximal 4.000 EUR** für haushaltsnahe Dienstleistungen,
- **maximal 1.200 EUR** für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen (nur Lohnkosten) für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen.

Straßenreinigungs- und Winterdienstleistungen

Auch Dienstleistungen, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremdem, z.B.

öffentlichem Grund erbracht werden, können als haushaltsnahe Dienstleistung begünstigt sein. Der Begriff „im Haushalt“ ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nämlich nicht räumlich, sondern **funktionsbezogen auszulegen**.

Daher werden die Grenzen des Haushalts nicht ausnahmslos – unabhängig von den Eigentumsverhältnissen – durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt. Es genügt, wenn die Dienstleistung **für den Haushalt (zum Nutzen des Haushalts)** erbracht wird.

Es muss sich indes um Arbeiten handeln, die ansonsten üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht und in **unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt** durchgeführt werden und dem Haushalt dienen. Hiervon ist auszugehen, wenn der Steuerpflichtige als Eigentümer oder Mieter zur **Reinigung und Schneeräumung von öffentlichen Straßen und (Geh)Wegen** verpflichtet ist.

Daten für die Monate 9/14 bis 11/14

Steuertermine

Fälligkeit:

USt, LSt = 10.9.14, 10.10.14, 10.11.14

ESt, KSt = 10.9.14

GewSt, GrundSt = 17.11.14

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 15.9.14, 13.10.14, 13.11.14

ESt, KSt = 15.9.14

GewSt, GrundSt = 20.11.14

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 9/14 = 26.9.14

Fälligkeit Beiträge 10/14 = 29.10.14*

Fälligkeit Beiträge 11/14 = 26.11.14

* für Bundesländer, in denen der 31.10.14 ein Feiertag ist, gilt der 28.10.14.

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

6/13	11/13	2/14	6/14
+ 1,8 %	+ 1,3 %	+ 1,2 %	+ 1,0 %

Beachten Sie: Die Finanzverwaltung hat jüngst die Ansicht vertreten, dass bei Dienstleistungen, die sowohl auf einem öffentlichen Gelände als auch auf dem Privatgelände durchgeführt werden, nur die Aufwendungen für Dienstleistungen **auf dem Privatgelände** begünstigt seien. Das soll selbst dann gelten, wenn eine **konkrete Verpflichtung** besteht. Ob die Verwaltung diese Sichtweise infolge der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aufgeben wird, bleibt vorerst abzuwarten.

Aufwendungen für einen Hausanschluss

Auch **Handwerkerleistungen** für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang

zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt dienen, können begünstigt sein.

Im Streitfall war der Haushalt des Steuerpflichtigen **nachträglich an das Versorgungsnetz angeschlossen worden**. Zwar handelt es sich bei Hausanschlüssen (auch soweit die Anschlussleitung innerhalb des Privatgrundstücks des Anschlussnehmers verläuft) um Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens. Gleichwohl ist der Anschluss **insgesamt** und damit auch, soweit er im öffentlichen Straßenraum verläuft, **zum Haushalt zu zählen**, so der Bundesfinanzhof.

BFH-Urteil vom 20.3.2014, Az. VI R 55/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141766; BFH-Urteil vom 20.3.2014, Az. VI R 56/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141767; BMF-Schreiben vom 10.1.2014, Az. IV C 4 - S 2296-b/07/0003: 004

Für alle Steuerpflichtigen

Heileurythmie als außergewöhnliche Belastung: Als Nachweis reicht eine ärztliche Verordnung aus

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass **Aufwendungen für eine heileurythmische Behandlung (anthroposophische Bewegungstherapie)** als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sein können. Dabei kann die medizinische Indikation **durch eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachgewiesen werden**. Ein vor Beginn der Heilmaßnahme ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine vorherige ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung sind entgegen der Auffassung der Finanzbehörden nicht erforderlich.

Für den Nachweis der Zwangsläufigkeit von krankheitsbedingten Aufwendungen für **Arznei-, Heil- und Hilfsmittel** genügt es, wenn der Steuerpflichtige eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers vorlegt.

Bei **bestimmten Krankheitskosten** ist indes ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung erforderlich. Ein solcher qualifizierter Nachweis ist z.B. bei Aufwendungen für **wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden**, wie z.B. Frisch- und Trockenzellenbehandlungen, erforderlich.

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs handelt es sich bei der **Homöopathie, Anthroposophie (mit dem Heilmittel „Heileurythmie“) und der Phytotherapie** um wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethoden. Dies folgt schon aus dem Umstand, dass Behandlungsmethoden, Arznei- und Heilmittel der besonderen Therapierichtungen nicht vom **Leistungsrahmen der gesetzlichen Krankenversicherung** ausgeschlossen sind. Es genügt damit, wenn lediglich eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers vorgelegt wird.

BFH-Urteil vom 26.2.2014, Az. VI R 27/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141861

Für alle Steuerpflichtigen

„Elterngeld Plus“ soll ab 2015 gelten

Durch eine gesetzliche Neuregelung sollen Eltern zukünftig **bis zu 28 Monate** Elterngeld beziehen können, wenn sie Teilzeit arbeiten.

Nach dem derzeitigen Zeitplan soll der Bundesrat voraussichtlich im September über die Gesetzesinitiative beraten. Das „Elterngeld Plus“ soll **2015 in Kraft treten**.

Weiterführende Hinweise erhalten Sie unter www.iww.de/sl450.

Heute im Bundestag (hib) vom 4.6.2014 „Elterngeld Plus soll ab 2015 gelten“

Für Arbeitnehmer

Besuchsfahrten der Ehefrau als Werbungskosten des berufstätigen Ehemanns

Ist der erwerbstätige Steuerpflichtige aus beruflichen Gründen an einer **Familienheimfahrt** gehindert und fahren stattdessen die Angehörigen (**umgekehrte Familienheimfahrten**), sind die Fahrtkosten beim Steuerpflichtigen als Werbungskosten abziehbar. Diese Auffassung vertritt zumindest das Finanzgericht Münster.

Sachverhalt und Entscheidung

Im Streitfall war der Ehemann als Monteur auf wechselnden Baustellen eingesetzt. Während eines Einsatzes in den Niederlanden besuchte ihn seine Ehefrau an insgesamt drei Wochenenden. Hierfür machte er einen **Werbungskostenabzug** geltend. Dabei legte er eine Bescheinigung seines Arbeitgebers vor, wonach seine Anwesenheit auf der Baustelle auch an den Wochenenden erforderlich gewesen sei. Gleichwohl ging das Finanzamt **von nicht abziehbaren Kosten der privaten Lebensführung** aus.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster waren die Fahrten zwar gemischt veranlasst, jedoch **überwog die berufliche Veranlassung deutlich**. Wäre der Steuerpflichtige an den Wochenenden zum Familienwohnsitz gefahren, hätte er die Kosten als Werbungskosten abziehen können. Da dies aber nicht möglich war, muss dasselbe für die Besuchsfahrten der Ehefrau gelten.

Hinweis: Ein Arbeitnehmer, der – wie der Steuerpflichtige – **an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten** seinen Beruf ausübt und am Ort einer derartigen auswärtigen Tätigkeitsstätte vorübergehend eine Unterkunft bezieht, begründet **keine doppelte Haushaltsführung**. Die geltend gemachten Fahrtkosten sind jedoch nach dem allgemeinen Werbungskostenbegriff zu berücksichtigen.

Revision anhängig

Da gegen das Urteil des Finanzgerichts Münster die **Revision anhängig ist**, sollten geeignete Fälle offen gehalten werden.

FG Münster, Urteil vom 28.8.2013, Az. 12 K 339/10 E, Rev. BFHAz. VI R 22/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141695

Für Personengesellschaften

Zum beschränkten Schuldzinsenabzug bei Personengesellschaften

Bei betrieblich veranlassten Schuldzinsen ist der Betriebsausgabenabzug teilweise rückgängig zu machen, soweit der Zinsaufwand durch Überentnahmen und damit durch außerbetriebliche Vorgänge veranlasst ist. Handelt es sich um eine Personengesellschaft, sind die von ihr gezahlten Schuldzinsen für ein Darlehen des Gesellschafters an die Gesellschaft im Rahmen der Hinzurechnung nicht zu berücksichtigen. Dies hat der Bundesfinanzhof klargestellt.

Die Abzugsbeschränkung setzt voraus, dass die Schuldzinsen tatsächlich auch gewinnwirksam berücksichtigt worden sind. Dies ist jedoch bei Zinsen für ein Gesellschafterdarlehen nicht der Fall, da die Gewinnauswirkung im Gesamthandsvermögen (Gesellschaftsbilanz) durch die Hinzurechnung der Schuldzinsen als Sondervergütung beim Gesellschafter wieder neutralisiert wird.

Nach dem aktuellen Urteil gelten diese Grundsätze auch, wenn der Gesellschafter an der Personengesellschaft nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt ist.

Zum Hintergrund

Beim beschränkten Schuldzinsenabzug sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Werden Überentnahmen getätigt, ist ein Teil der betrieblichen Schuldzinsen nicht als Betriebsausgaben abziehbar. Überentnahmen fallen an, wenn die Entnahmen eines Jahres über dem Jahresgewinn und den Einlagen liegen.
- 6 % dieser Überentnahmen sind als nicht abziehbare Betriebsausgaben zu behandeln.
- Überentnahmen der Vorjahre werden zu den laufenden Überentnahmen addiert. Unterentnahmen der Vorjahre werden von den laufenden Überentnahmen abgezogen.
- Zinsen bis zu 2.050 EUR (Sockelbetrag) sind uneingeschränkt als Betriebsausgaben abziehbar.

BFH-Urteil vom 12.2.2014, Az. IV R 22/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141860

Für Arbeitnehmer

Werbungskosten: Zum häuslichen Arbeitszimmer bei einem Pool- und einem Telearbeitsplatz

In zwei Entscheidungen hat sich der Bundesfinanzhof zur Frage der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer im Falle eines Poolarbeitsplatzes und eines Telearbeitsplatzes geäußert.

Hintergrund: Der Werbungskostenabzug für ein häusliches Arbeitszimmer ist bis 1.250 EUR möglich, wenn dem Steuerpflichtigen für seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Poolarbeitsplatz

Ein anderer Arbeitsplatz ist grundsätzlich jeder Arbeitsplatz, der zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet ist. Ein eigener, räumlich abgeschlossener Arbeitsbereich ist dabei nicht erforderlich. Auch ein Raum, den sich der Steuerpflichtige mit weiteren Personen teilt, kann ein anderer Arbeitsplatz sein, z.B. ein Großraumbüro oder ein Poolarbeitsplatz.

Der Bundesfinanzhof hat nun jedoch entschieden, dass ein Poolarbeitsplatz nicht als anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, wenn er zur Erledigung der Innendienstarbeiten nicht in dem erforderlichen Umfang genutzt werden kann. In dem Streitfall mussten sich acht Betriebsprüfer drei Arbeitsplätze für die vor- und nachbereitenden Arbeiten der Prüfungen teilen. In einem solchen Fall ist der Werbungskostenabzug also möglich.

Hinweis: Ein Poolarbeitsplatz kann aber als anderer Arbeitsplatz gewertet werden, wenn aufgrund der Umstände des Einzelfalls (z.B. ausreichende Anzahl an Plätzen, dienstliche Nutzungseinteilung) gewährleistet ist, dass der Arbeitnehmer seine Tätigkeit in dem konkret erforderlichen Umfang dort erledigen kann.

Für alle Steuerpflichtigen

Unterschiedliche Höhe von Pflegesachleistung und Pflegegeld ist verfassungsgemäß

Die geringeren Geldleistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege durch Familienangehörige gegenüber den Geldleistungen beim Einsatz bezahlter Pflegekräfte verstoßen nicht gegen das Grundgesetz. Dies hat das Bundesverfassungsgericht entschieden.

Weder der Gleichheitssatz noch der Schutz von Ehe und Familie erfordern nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts eine Anhebung des

Telearbeitsplatz

Im zweiten Streitfall hatte sich der Steuerpflichtige in seinem Arbeitszimmer einen Telearbeitsplatz eingerichtet, in dem er nach einer Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber an bestimmten Wochentagen seine Arbeitsleistung erbrachte.

Nach Ansicht der Vorinstanz (Finanzgericht Rheinland-Pfalz) entsprach der Telearbeitsplatz nicht dem Typus eines häuslichen Arbeitszimmers, sodass der Kostenabzug unbeschränkt möglich sei. Zudem stünde dem Steuerpflichtigen an den häuslichen Arbeitstagen kein anderer Arbeitsplatz an der Dienststelle zur Verfügung.

Diese Auffassung teilte der Bundesfinanzhof jedoch nicht. Nach seiner Ansicht wurde der Raum vom Steuerpflichtigen büromäßig genutzt und diente der Erledigung gedanklicher, schriftlicher und verwaltungstechnischer Arbeiten. Somit waren die Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer erfüllt.

Darüber hinaus stand dem Arbeitnehmer an seiner Dienststelle auch ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung. Denn es war ihm weder untersagt, seinen dienstlichen Arbeitsplatz jederzeit und damit auch an den eigentlich häuslichen Arbeitstagen zu nutzen, noch war die Nutzung eingeschränkt.

BFH-Urteil vom 26.2.2014, Az. VI R 37/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141691; BFH-Urteil vom 26.2.2014, Az. VI R 40/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141692

Pflegegeldes auf das Niveau der Pflegesachleistung.

BVerfG, Beschluss vom 26.3.2014, Az. 1 BvR 1133/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141379

Für Unternehmer

Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden: Flächen- versus Umsatzschlüssel

Werden Gebäude sowohl für vorsteuerunschädliche Zwecke als auch für vorsteuerschädliche Zwecke (z.B. private Eigennutzung) verwendet, ist nur ein anteiliger Vorsteuerabzug möglich. Aktuell hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung bestätigt, wonach sich die Aufteilung im Regelfall nach dem objektbezogenen Flächenschlüssel richtet. Allerdings sind die Vorsteuerbeträge nach dem (objektbezogenen) Umsatzschlüssel aufzuteilen, wenn erhebliche Unterschiede in der Ausstattung der Räume (z.B. Höhe der Räume, Dicke der Wände) bestehen.

Dass die derzeitige Rechtslage alles andere als übersichtlich ist, wird nicht zuletzt dadurch deutlich, dass der Bundesfinanzhof dem Europäischen Gerichtshof aktuell mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt hat.

Dabei geht es u.a. darum, ob Vorsteuern auf Eingangsleistungen, die die Anschaf-

fung oder Herstellung des Gebäudes betreffen, zunächst den Ausgangsumsätzen zugeordnet werden müssen und nur die verbleibenden Vorsteuern nach einem Flächen- oder Umsatzschlüssel aufzuteilen sind.

BFH-Urteil vom 7.5.2014, Az. VR 1/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141762; BFH-Beschluss vom 5.6.2014, Az. XI R 31/09

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Befreiung von der Rentenversicherung bei Minijobs: Minderjährige benötigen die Zustimmung der Eltern

Arbeitgeber müssen darauf achten, dass Anträge auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei minderjährigen Minijobbern vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sind.

Eine Auswertung der Neuanmeldungen von April 2014 hat ergeben, dass über 10 % aller 450-EUR-Minijobber bei Aufnahme ihrer Beschäftigung noch nicht volljährig und damit nicht voll geschäftsfähig sind. Gerade dieser Personenkreis macht besonders häufig von

dem Befreiungsrecht Gebrauch. Damit der Antrag des Minderjährigen auch wirksam ist, benötigt er zwingend die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Minijob-Zentrale, Newsletter 3/14 vom 17.6.2014

Für alle Steuerpflichtigen

Kindergeld: Rechte ausländischer Mütter deutscher Kinder gestärkt

Eine ausländische Mutter erhält für ihr deutsches Kind bereits ab der Geburt Kindergeld, auch wenn ihr die Aufenthaltserlaubnis erst Monate später erteilt wird. Dies hat das Finanzgericht Köln entschieden (Revision zugelassen).

Im Streitfall war eine Nigerianerin mit einem Touristenvisum in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Nach der Geburt ihres Kindes beantragte sie eine Aufenthaltserlaubnis, da der Kindesvater und damit auch das Kind deutsche Staatsbürger seien.

Nachdem die Vaterschaft geklärt war, erteilte die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Geburt des Kindes. Die Familienkasse gewährte jedoch Kindergeld erst ab dem Monat der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (zwölf Monate nach der Geburt des Kindes).

Aufenthaltserlaubnis: Zeitpunkt der Wirkung ist entscheidend

Das Finanzgericht Köln stellte demgegenüber auf den Zeitpunkt der Wirkung der Aufenthaltserlaubnis ab. Würde es auf den Zeitpunkt der Erteilung ankommen, wäre die Gewährung von Kindergeld von Zufälligkeiten (wie z.B. der Bearbeitungszeit der Ausländerbehörde) abhängig. Dies widerspreche u.a. dem grundgesetzlichen Recht auf Gleichbehandlung.

FG Köln, Urteil vom 7.5.2014, Az. 14 K 2405/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141684

Für Arbeitgeber

Gesetzlicher Urlaubsanspruch auch nach unbezahltm Sonderurlaub

Wird dem Arbeitnehmer unbezahlter Sonderurlaub gewährt, darf deshalb der gesetzliche Urlaubsanspruch nicht gekürzt werden. Dies hat aktuell das Bundesarbeitsgericht im Fall einer Krankenschwester entschieden.

Sachverhalt

Die Krankenschwester hatte vom 1.1.2011 bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Ablauf des 30.9.2011 unbezahlten Sonderurlaub. Danach verlangte sie von ihrem Arbeitgeber die Abgeltung von 15 Urlaubstagen aus dem Jahr 2011 – und zwar zu Recht, wie das Bundesarbeitsgericht im Revisionsverfahren befand.

Entscheidung

Nach dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) hat jeder Arbeitnehmer in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Diese Vorschrift ist unabdingbar. Die Entstehung des gesetzlichen Urlaubsanspruchs erfordert nur den rechtlichen Bestand des Arbeitsverhältnisses und die einmalige Erfüllung der Wartezeit.

Hinweis: Das BUrlG bindet den Urlaubsanspruch damit weder an die Erfüllung der Hauptpflichten aus dem Arbeitsverhältnis noch ordnet es die Kürzung des Urlaubsanspruchs für den Fall des Ruhens des Arbeitsverhältnisses an.

Allerdings sehen spezialgesetzliche Regelungen für den Arbeitgeber eine Kürzungsmöglichkeit bei Elternzeit oder Wehrdienst vor. Eine Kürzungsregelung beim Ruhens des Arbeitsverhältnisses während einer Pflegezeit findet sich dagegen nicht.

Ruht das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien, hindert dies grundsätzlich weder das Entstehen des gesetzlichen Urlaubsanspruchs noch ist der Arbeitgeber zur Kürzung des gesetzlichen Urlaubs berechtigt, so das Bundesarbeitsgericht.

BAG-Urteil vom 6.5.2014, Az. 9 AZR 678/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141427

Für Unternehmer

Kann der Unternehmer Kosten für ein Gebäude der Ehefrau absetzen?

Ein Unternehmer kann für einen Gebäudeteil Abschreibungen und Schuldzinsen auch dann als **Betriebsausgaben** geltend machen, wenn dieser Gebäudeteil seiner Ehefrau gehört. Voraussetzung dafür ist, dass der Unternehmer die Räumlichkeiten für Zwecke der **Einkunftserzielung** nutzt und wirtschaftlich auch die **Aufwendungen für den Gebäudeteil getragen hat**. Dies hat das Finanzgericht Düsseldorf aktuell entschieden.

Sachverhalt und Entscheidung

Eheleute hatten ein Haus erworben und in **Wohnungseigentum** aufgeteilt. Das Erdgeschoss wurde der Frau zugeordnet. Sie vermietete es an ihren Mann, der dort eine Praxis für Naturheilkunde betrieb. Zur Finanzierung hatte die Ehefrau Darlehen bei einer Sparkasse aufgenommen, für die sich der Mann verbürgt hatte. Die Zins- und Tilgungsleistungen wurden **vom gemeinsamen Konto der Eheleute** erbracht.

Weil sich dieses Konto vor allem aus **den Einnahmen des Mannes speiste**, berücksichtigte das Finanzgericht Düsseldorf die geltend gemachten Aufwendungen (Abschreibungen und Schuldzinsen) als **Betriebsausgaben bei den Einkünften des Ehemannes** aus selbstständiger Tätigkeit.

Hinweis: Das Mietverhältnis war im Streitfall u.a. deshalb **steuerlich nicht anzuerkennen**, weil Nebenkosten nicht abgerechnet wurden und eine Anpassung der vereinbarten Staffelmiete unterblieb.

Revision anhängig

Im anhängigen Revisionsverfahren muss der Bundesfinanzhof nun klären, ob Aufwendungen beim Nichteigentümer-Ehegatten auch dann als Betriebsausgaben anerkannt werden können, wenn **Darlehensnehmer der Eigentümer-Ehegatte** ist und Zins- und Tilgungsleistungen **von einem Oder-Konto** erfolgen, das nahezu ausschließlich durch die Einnahmen des Nichteigentümer-Ehegatten gespeist wird.

FG Düsseldorf, Urteil vom 12.2.2014, Az. 7 K 407/13 E, Rev. BFH Az. VIII R 10/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141188

Für Kapitalanleger

Interessante Verfahren zur Abgeltungsteuer

Seit 2009 werden Kapitalerträge, die über den Sparer-Pauschbetrag von 801 EUR (1.602 EUR bei Ehepaaren) hinausgehen, grundsätzlich **mit 25 % pauschal besteuert** (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer). Obwohl diese Abgeltungsteuer die Steuererhebung vereinfachen soll, sind **zahlreiche Verfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig**. Grund genug, einige aktuelle Streitpunkte näher vorzustellen.

Zinserträge aus Ehegattendarlehen

Gewährt ein Ehegatte dem anderen ein Darlehen für sein Einzelunternehmen, findet der Abgeltungsteuersatz auf die vereinnahmten Schuldzinsen keine Anwendung. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln sind die Zinserträge beim Darlehensgeber vielmehr mit dem **persönlichen Steuersatz**, der deutlich über 25 % liegen kann, zu versteuern. Darüber hinaus ist der **Sparer-Pauschbetrag nicht anzuwenden**.

Der Grund: Die Abgeltungsteuer kommt nicht zur Anwendung, wenn es sich bei Gläubiger und Schuldner um **nahestehende Personen** handelt und der Schuldner die Zinszahlungen steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzen kann. Das Finanzgericht Köln sieht hier schon aufgrund der bei Ehegatten üblicherweise bestehenden Interessenidentität **ein besonderes Näheverhältnis** als gegeben an.

Das Finanzgericht hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Es ist höchststrichterlich nämlich noch nicht entschieden, wie der **gesetzlich nicht definierte Begriff der „nahestehenden Person“** auszulegen ist und ob die Vorschrift verfassungsgemäß ist.

Begriff der beruflichen Tätigkeit

Werbungskosten werden im Rahmen der Abgeltungsteuer generell nicht mehr berücksichtigt, sondern sind mit dem Sparer-Pauschbetrag abgegolten.

Für alle Steuerpflichtigen

Sonderausgabenabzug bei Schulgeldzahlungen

Unter gewissen Voraussetzungen können Eltern **30 % des Schulgeldes – maximal 5.000 EUR pro Jahr** – für ein Kind als Sonderausgaben geltend machen. Zu den Bedingungen hat das Bayerische Landesamt für Steuern aktuell Stellung bezogen.

In der umfassenden Verfügung geht das Bayerische Landesamt für Steuern insbesondere auf die praxisrelevante Frage ein, in welchen Fällen eine **begünstigte Schule/Einrichtung** vorliegt.

Hinweis: Ob dies rechtens ist, wird der Bundesfinanzhof in einem vom Bund der Steuerzahler unterstützten **Musterverfahren** überprüfen müssen.

Sind die **Finanzierungskosten der Kapitalanlage** höher als der Sparer-Pauschbetrag, kann die Versteuerung mit dem persönlichen Steuersatz durchaus sinnvoll sein. Dies ist **auf Antrag** möglich, wenn der Steuerpflichtige

- unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder
- zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist und beruflich für diese tätig ist.

Für eine **berufliche Tätigkeit** in diesem Sinne ist eine **Sachbearbeitertätigkeit** – im Streitfall des Finanzgerichts Thüringen handelte es sich um eine Chefsekretärin – ausreichend.

Das Wahlrecht zur individuellen Besteuerung von Kapitalerträgen bei Berufstätigkeit für die Kapitalgesellschaft hängt damit entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung nicht davon ab, dass mit der „beruflichen Tätigkeit“ **maßgeblicher Einfluss auf die unternehmerischen Entscheidungen** der Kapitalgesellschaft ausgeübt werden kann.

Hinweis: Ob der Bundesfinanzhof diese Ansicht in der Revision bestätigen wird, bleibt abzuwarten.

Zinserträge aus Ehegattendarlehen: *FG Köln, Urteil vom 28.1.2014, Az. 12 K 3373/12, Rev. BFH Az. VIII R 8/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141595; Begriff der beruflichen Tätigkeit:* *FG Thüringen, Urteil vom 13.11.2013, Az. 3 K 366/13, Rev. BFH Az. VIII R 3/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141114, BMF-Schreiben vom 22.12.2009, Az. IV C 1 - S 2252/08/10004; Werbungskostenabzug:* *Rev. BFH Az. VIII R 18/14*

Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 21.5.2014, Az. S 2221.1-1-9/42 St32, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141834

Für Unternehmer

Pseudonym-Verkauf von Eheleuten bei eBay: Umsatzsteuer schuldet der Inhaber des Nutzerkontos

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass **umsatzsteuerpflichtige Versteigerungen über eBay**, die von mehreren Personen unter Verwendung eines **gemeinsamen Pseudonyms** (sogenannter Nickname) ausgeführt werden, im Regelfall allein von demjenigen zu versteuern sind, der gegenüber eBay als **Inhaber des Nutzerkontos** aufgetreten ist.

Sachverhalt und Entscheidung

Im Streitfall hatten Eheleute über ein vom Ehemann auf seinen Namen angelegtes Nutzerkonto auf eBay über einen Zeitraum von etwa dreieinhalb Jahren **mehr als 1.200 Gebrauchsgegenstände** (im Wesentlichen Spielzeugpuppen, Porzellan und ähnliche Dinge) versteigert. Aus den Verkäufen erzielten die Eheleute zwischen 21.000 EUR und 35.000 EUR jährlich. Somit lagen sie über dem **Grenzbetrag von 17.500 EUR** im Kalenderjahr, bis zu dem bei Anwendung der **Kleinunternehmerregelung** keine Umsatzsteuer anfällt.

Das Finanzamt hatte diese Verkäufe als umsatzsteuerpflichtig angesehen und als Steuerschuldner **beide Eheleute gemeinschaftlich** herangezogen – allerdings zu Unrecht, wie das Finanzgericht Baden-Württemberg nun entschieden hat.

Der leistende Unternehmer ist nach den Grundsätzen des Zivilrechts nach dem **objektiven Empfängerhorizont des Meistbietenden** zu bestimmen. Das ist bei der Verwendung eines Nicknamen derjenige, der sich diesen Nutzernamen bei der **Kontoeröffnung** von eBay hat zuteilen lassen.

Dass dem Ersteigerer ein Bestätigungsschreiben oder die Ware von einer anderen Person als derjenigen zugeht, die

als Kontoinhaber hinter dem Nickname steht, führt nicht dazu, dass der Verkäufer einseitig ausgewechselt wird.

Da die Verkäufe im Streitfall **allein dem Ehemann** zuzurechnen waren, war die Klage der Eheleute gegen die ihnen gegenüber gemeinschaftlich ergangenen Umsatzsteuerbescheide erfolgreich.

Indizien für eine nachhaltige Tätigkeit

Die Sache befand sich nach ihrer Zurückverweisung durch den Bundesfinanzhof **im zweiten Rechtsgang**. Strittig war im ersten Rechtsgang zunächst, ob die Veräußerung überhaupt der Umsatzsteuer unterliegt. Obwohl die Verkäufe nur der Sammlungsauflösung dienten, stuft der Bundesfinanzhof die Verkäufe als **nachhaltige, unternehmerische und damit umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit** ein.

Ob eine Betätigung als nachhaltig einzuordnen ist, muss anhand **verschiedener Kriterien** (u.a. Dauer und Intensität des Tätigwerdens, Höhe der Entgelte) beurteilt werden, die je nach Einzelfall unterschiedlich zu gewichten sind. Dass beim Einkauf eine **Wiederverkaufsabsicht** bestanden hat, ist für die Nachhaltigkeit kein allein entscheidendes Merkmal.

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 19.12.2013, Az. 1 K 1939/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141550; BFH-Urteil vom 26.4.2012, Az. V R 2/11

Für alle Steuerpflichtigen

Ein Paintball-Verein ist nicht gemeinnützig

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass ein Verein, dessen Vereinszweck das gemeinschaftliche Ausüben von (Turnier-)Paintball ist, **nicht als gemeinnützig anzusehen** und somit auch nicht von der Körperschaftsteuer befreit ist.

Nach Ansicht des Finanzgerichts unterscheiden sich die Aktivitäten beim Paintball in erheblicher Weise von den **in Schützenvereinen ausgeübten Sportarten**. Dort kämen zwar „echte Waffen“ zum Einsatz, es werde jedoch nicht auf Menschen gezielt. Nach dem Waffengesetz seien beim Schießsport sogar bereits solche Schießübungen unzulässig, bei denen Ziele oder Scheiben verwen-

det würden, die Menschen (nur) darstellen oder symbolisieren würden.

Beim Paintball hingegen werde sogar tatsächlich auf Menschen geschossen, weshalb dieses Spiel nicht mit der **Werteordnung unserer Gesellschaft** in Einklang zu bringen sei.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19.2.2014, Az. 1 K 2423/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141657

Für GmbH-Geschäftsführer

Zur Rückforderung fehlerhaft berechneter Gehaltsbestandteile

Überzahlte (rückforderungsbelastete) Tantiemen und Urlaubsgelder sind im Veranlagungszeitraum des tatsächlichen Zuflusses beim angestellten Gesellschafter-Geschäftsführer (GGf) als Arbeitslohn zu erfassen. Die zurückgezählten Beträge sind dann erst **im Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung als negative Einnahmen oder Werbungskosten** zu berücksichtigen. Aus der Stellung als **beherrschender GGf** ergeben sich hinsichtlich des Zeitpunktes des tatsächlichen Abflusses der Rückzahlungsbeträge nach Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen insoweit keine Besonderheiten.

Zum Hintergrund

Ein Gesellschafter beherrscht die GmbH grundsätzlich dann, wenn er **mehr als 50 % der Stimmrechte** besitzt und demzufolge bei Gesellschafterversammlungen entscheidenden Einfluss ausüben kann.

In ständiger Rechtsprechung geht der Bundesfinanzhof davon aus, dass bei beherrschenden GGf ein Zufluss von Einnahmen **auch ohne Zahlung oder Gutschrift** bereits früher vorliegen kann, z.B. wenn eine **unbestrittene Forderung** gegen die Kapitalgesellschaft fällig ist. Noch nicht höchstrichterlich geklärt ist, ob entsprechende Grundsätze auch für die **Bestimmung des Abflusszeitpunktes** gelten.

Keine Übertragung auf die „Ausgabenseite“

Das Finanzgericht Niedersachsen hält eine **Übertragung der Grundsätze auf die „Ausgabenseite“** nicht für zulässig. Allein die Ansätze von Rückzahlungsforderungen der GmbH gegenüber ihrem Gesellschafter bewirken danach keinen Abfluss der Rückzahlungsbeträge beim Arbeitnehmer. Zudem sind Rückzahlungen bzw. Rückbelastungen **keine rückwirkenden Ereignisse**.

Hinweis: Da gegen diese Entscheidung die **Revision anhängig** ist, wird der Bundesfinanzhof bald Gelegenheit haben, diese Rechtsfrage zu klären.

FG Niedersachsen, Urteil vom 19.2.2014, Az. 9 K 217/12, Rev. BFH Az. VI R 13/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140993

Für Unternehmer

Umsatzsteuer: Für frisch zubereiteten Kaffee gilt der Regelsteuersatz

Die Frage, ob der ermäßigte Umsatzsteuersatz (7 %) oder der Regelsteuersatz (19 %) anzuwenden ist, ist nicht immer einfach zu beantworten. Aktuell hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt zum **Steuersatz auf frisch zubereiteten Kaffee** Stellung genommen.

Bei der Lieferung von zubereitetem Kaffee (z.B. „coffee-to-go“) berufen sich Unternehmer teilweise auf die Rechtsprechung zu **Restaurationsleistungen** und begehren die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes bei der Abgabe von **zubereitetem Kaffee zum Mitnehmen**.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt hat nun klargestellt, dass zubereiteter Kaffee nicht als begünstigtes Lebensmittel angesehen wird, sondern **lediglich die Lieferung von Kaffeebohnen oder Kaffeepulver**. Da also bereits die Lieferung dieser Getränke dem Regelsteuersatz unterliegt, kommt es auf die Abgrenzung einer (eventuell begünstigten) Lieferung und einer sonstigen Leistung nicht mehr an.

Kein Grundsatz ohne Ausnahme: Bei der Lieferung von Milchkochgetränken kann hingegen der ermäßigte Steuersatz zur Anwendung kommen. Dies kann in Zusammenhang mit Kaffee bei der **Lieferung von Latte Macchiato** von Bedeutung sein.

OFD Frankfurt/M., Verfügung vom 4.4.2014, Az. S 7222 A - 7 - St 16, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141489

Für Unternehmer

Steuertipps für Existenzgründer

In einer aktualisierten Broschüre (Stand März 2014) bietet das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen einen Überblick über **wichtige steuerliche Aspekte bei der Existenzgründung**. Von der Gewerbeanmeldung über den Gründungszuschuss bis zur Umsatzsteuer sind wichtige Punkte für einen erfolgreichen Start in die Selbstständigkeit aufgeführt.

Hinweis: Die Broschüre kann unter www.iww.de/sl443 kostenfrei heruntergeladen werden.

Für Vermieter

Nachträglicher Schuldzinsenabzug auch bei nicht steuerbarem Verkauf der Mietimmobilie

Veräußert der Steuerpflichtige seine fremdfinanzierte Mietimmobilie, können **Schuldzinsen weiterhin als Werbungskosten** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgesetzt werden, wenn der Erlös nicht ausreicht, um das Darlehen zu tilgen. Dies hatte der Bundesfinanzhof bis dato nur für steuerbare Veräußerungen innerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist entschieden. Nunmehr hat der Bundesfinanzhof die Möglichkeit des Schuldzinsenabzugs erweitert: Ein solcher ist nämlich **auch nach einer nicht steuerbaren Veräußerung außerhalb der Spekulationsfrist** möglich.

Da der Bundesfinanzhof nicht allein auf den ursprünglichen, mit der Schuldaufnahme verfolgten Zweck abstellt, können auch auf ein **Refinanzierungs- oder Umschuldungsdarlehen** gezahlte Schuldzinsen dem Grunde nach durch die (frühere) Einkünfteerzielung veranlasst und damit abzugsfähig sein. Dies gilt aber nur, soweit die **Valuta des Umschuldungsdarlehens** nicht über den abzulösenden Restdarlehensbetrag hinausgeht und sich die Umschuldung im Rahmen einer **marktüblichen Finanzierung** bewegt.

Beachten Sie: Das Urteil des Bundesfinanzhofs korrespondiert nicht mit der bislang **von der Verwaltung vertretenen Ansicht**, die einen nachträglichen Werbungskostenabzug bei einer nicht steuerbaren Veräußerung versagt. Es dürfte jedoch damit zu rechnen sein, dass sich

die Verwaltung auch der weitergehenden Rechtsprechung anschließen wird.

Kein Abzug nach Aufgabe der Einkünfteerzielungsabsicht

In einer weiteren aktuellen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof klargestellt, dass nachträgliche Schuldzinsen indes nicht abzugsfähig sind, wenn der Steuerpflichtige zwar ursprünglich mit **Einkünfteerzielungsabsicht** gehandelt hat, seine Absicht zu einer (weiteren) Einkünfteerzielung jedoch bereits vor der Veräußerung des Immobilienobjekts **aus anderen Gründen** weggefallen ist.

BFH-Urteil vom 8.4.2014, Az. IX R 45/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141515; BFH-Urteil vom 21.1.2014, Az. IX R 37/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141570; BFH-Urteil vom 20.6.2012, Az. IX R 67/10, BMF-Schreiben vom 28.3.2013, Az. IV C 1 - S 2211/11/10001:001

Für alle Steuerpflichtigen

Zur Aufteilung des Pflege-Pauschbetrags

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat zu der Frage Stellung genommen, ob der **Pflege-Pauschbetrag (924 EUR pro Kalenderjahr)** auch dann auf alle an der Pflege beteiligten Personen aufzuteilen ist, wenn **eine Pflegeperson hierfür Einnahmen erhält**.

Beteiligen sich mehrere Personen an der Pflege einer Person und erhält eine Person hierfür Einnahmen, ist diese Person **nicht in die Aufteilung einzubeziehen**. Bezieht also bei zwei Pflegenden nur eine Pflegeperson Einnahmen, führt dies nicht zu einer Kürzung des Pflege-Pauschbetrags bei dem anderen.

Zum Hintergrund

Der Pflege-Pauschbetrag ist u.a. an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die zu pflegende Person ist **nicht nur vorübergehend hilflos**.
- Die Pflege muss entweder in der **Wohnung des Pflegenden oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen** per-

sönlich durchgeführt werden. Dabei ist es unschädlich, wenn sich der Pflegende zur Unterstützung zeitweise einer ambulanten Pflegekraft bedient.

- Abgesehen von der Pflege durch Eltern schließen **Einnahmen der Pflegeperson** für die Pflege die Gewährung des Pflege-Pauschbetrags aus. Zu den Einnahmen gehört grundsätzlich auch das weitergereichte Pflegegeld. Unschädlich ist es jedoch, wenn die Pflegeperson das **Pflegegeld nur treuhänderisch verwaltet**, um ausschließlich Aufwendungen der pflegebedürftigen Person zu begleichen. In diesem Fall ist die Verwendung des Pflegegeldes **nachzuweisen**.

FinMin Schleswig-Holstein vom 16.4.2014, Kurzinfo ESt 7/2014, Az. VI 3012 - S 2286 - 073, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141556

Für Unternehmer

Betriebsaufspaltung auch bei Untervermietung wesentlicher Betriebsgrundlagen

Das **Rechtsinstitut der Betriebsaufspaltung** ist nicht auf die Fälle zu begrenzen, in denen der vermietete Gegenstand im Eigentum des Besitzunternehmens steht bzw. bei diesem als Anlage- oder Umlaufvermögen bilanzierungsfähig ist. Eine solche **sachliche Verflechtung** liegt nach Auffassung des Finanzgerichts Münster auch vor, wenn der Steuerpflichtige nicht der Eigentümer überlassener Räumlichkeiten ist, sondern diese selbst **angemietet** hat.

Zum Hintergrund

Eine Betriebsaufspaltung kommt insbesondere **aus Haftungsgründen** in Betracht. Bei der Aufspaltung eines Unternehmens in ein **Besitz- und ein Betriebsunternehmen** verbleibt das Anlagevermögen (z.B. Grundstücke und Gebäude, Patente etc.) beim Besitzunternehmen. Dem Betriebsunternehmen – oftmals eine GmbH – wird das Anlagevermögen vermietet. Die GmbH haftet nur mit ihrem eigenen Vermögen.

Damit eine Betriebsaufspaltung vorliegt, muss zwischen den Unternehmen **eine enge sachliche und personelle Verflechtung** bestehen:

- Eine **sachliche Verflechtung** liegt vor, wenn das Besitz- dem Betriebsunternehmen eine **wesentliche Betriebsgrundlage** zur Nutzung überlässt. Das sind Wirtschaftsgüter, die für die Erreichung des Betriebszwecks erforderlich sind und ein besonderes Gewicht für die Betriebsführung besitzen. Bei der **Überlassung eines bebauten Grundstücks** kann in aller Regel von einer wesentlichen Betriebsgrundlage ausgegangen werden.
- Für eine **personelle Verflechtung** ist es erforderlich, dass die hinter der Besitz- und der Betriebsgesellschaft stehenden Personen **einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen** haben, kurzum, dass sie beide Unternehmen beherrschen. Eine Be-

herrschung kann insbesondere dann unterstellt werden, **wenn eine Person mehr als 50 % der Stimmrechte in beiden Unternehmen besitzt.**

Liegt eine Betriebsaufspaltung vor, hat das **mehrere steuerliche Konsequenzen**. Z.B. wird die eigentlich vermögensverwaltende Tätigkeit des Besitzunternehmens (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) in eine gewerbliche Tätigkeit (Einkünfte aus Gewerbebetrieb) umqualifiziert.

Revision anhängig

Für den Fall einer **echten Betriebsaufspaltung** (Besitz- und Betriebsunternehmen sind durch Aufspaltung eines einheitlichen Unternehmens entstanden) hat der Bundesfinanzhof bereits entschieden, dass es nicht darauf ankommt, ob der Verpächter Eigentümer oder lediglich Nutzungsberechtigter der wesentlichen Betriebsgrundlage ist.

Im Streitfall handelte es sich jedoch um eine **unechte Betriebsaufspaltung**, die angenommen wird, wenn das Betriebs- und das Besitzunternehmen als getrennte Unternehmen errichtet wurden. Ob eine Untervermietung auch in diesem Fall ausreicht, wird der Bundesfinanzhof demnächst zu entscheiden haben. Gegen das Urteil des Finanzgerichts Münster ist nämlich die **Revision anhängig**.

FG Münster, Urteil vom 6.12.2013, Az. 14 K 2727/10 G, Rev. BFH Az. X R 5/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141596; BFH-Urteil vom 12.10.1988, Az. X R 5/86

Für alle Steuerpflichtigen

Alte Spendenformulare noch bis Ende 2014 gültig

Das Bundesfinanzministerium hat die **Übergangsfrist verlängert**, bis zu der gemeinnützige Organisationen „alte“ Zuwendungsbestätigungen verwenden dürfen.

Ursprünglich sollten die neuen Muster für Zuwendungsbestätigungen schon ab dem 1.1.2014 verbindlich anzuwenden sein. Nunmehr beanstandet es die Finanzverwaltung nicht, wenn bis zum 31.12.2014 noch die nach bisherigem

Muster erstellten Zuwendungsbestätigungen weiter verwendet werden.

BMF-Schreiben vom 26.3.2014, Az. IV C 4 - S 2223/07/0018 :005, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141337

Für alle Steuerpflichtigen

Besteht der Kindergeldanspruch bis zum Abschluss des dualen Studiums?

Das Finanzgericht Münster hat aktuell entschieden, dass für ein Kind, das ein **duales Studium** absolviert, Kindergeld **bis zum Abschluss des Studiums** zu gewähren ist.

Im Streitfall lehnte die Familienkasse den Kindergeldantrag für die Zeit nach Abschluss der Prüfung zum Industriekaufmann ab. Begründung: Das Studium sei nicht begünstigt, weil das Kind eine Beschäftigung mit einer Arbeitszeit **von mehr als 20 Stunden pro Woche** ausübe.

Dem folgte das Finanzgericht Münster allerdings nicht. Zwar habe das Kind eine **erstmalige Berufsausbildung** abgeschlossen. Das Studium sei jedoch trotz des Umfangs der Beschäftigung von mehr als 20 Stunden pro Woche begünstigt, weil es sich hierbei um ein **Ausbildungsdienstverhältnis** handele. Entsprechend der Stellenausschreibung habe sich der Sohn mit dem Abschluss „Industriekaufmann“ noch nicht als endgültig „berufsausbildet“ angesehen.

Zum Hintergrund

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums ist eine Erwerbstätigkeit für den Kindergeldanspruch grundsätzlich schädlich. Der Gesetzgeber lässt aber auch Ausnahmen zu. **Für den Kindergeldanspruch sind unschädlich:**

- eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit,
- ein Ausbildungsdienstverhältnis oder
- ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis.

Einige Verfahren sind bereits anhängig

Wie duale Studiengänge beim Kindergeld letztlich behandelt werden, wird der Bundesfinanzhof entscheiden müssen. Hierzu sind bereits **einige Verfahren anhängig**.

FG Münster, Urteil vom 11.4.2014, Az. 4 K 635/14 Kg, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141551; Rev. BFH, z.B. Az. III R 52/13; Az. XI R 1/14

Für alle Steuerpflichtigen

Kinderbetreuungskosten: Kein Abzug bei Barzahlung

Auch Aufwendungen für Au-pair-Betreuer sind grundsätzlich als **Kinderbetreuungskosten** steuerlich berücksichtigungsfähig. Dies gilt nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Köln aber nur dann, wenn die Geldleistungen **unbar und zudem auf ein Konto des Au-pairs gezahlt worden sind**.

Das Finanzgericht Köln stellte insbesondere heraus, dass **kein Vertrauensschutz** besteht, wenn Barleistungen in den vergangenen Jahren steuerlich anerkannt worden sind. Eine als falsch erkannte Rechtsauffassung muss das Finanzamt zum **frühestmöglichen Zeitpunkt** aufgeben, auch wenn der Steuerpflichtige auf diese Rechtsauffassung vertraut und entsprechend disponiert haben sollte.

Hinweis: Dies gilt selbst dann, wenn die Finanzbehörde über eine **längere Zeitspanne** eine rechtsirrigte Auffassung vertreten hat, es sei denn, das Finanzamt hat eine entsprechende Behandlung in den Folgejahren **ausdrücklich zugesagt**.

FG Köln, Urteil vom 10.1.2014, Az. 15 K 2882/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141696

Für Unternehmer

Gewerbsteuer: Das Abzugsverbot ist verfassungsgemäß

Die Gewerbsteuer ist eine betrieblich veranlasste Steuer und erfüllt damit grundsätzlich die Voraussetzungen für den Betriebsausgabenabzug. Der Gesetzgeber hat jedoch mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 ausdrücklich die **Nichtabzugsfähigkeit der Gewerbsteuer** angeordnet. Diese im Schrifttum umstrittene Einschränkung begegnet nach Ansicht des Bundesfinanzhofs jedoch **keinen verfassungsrechtlichen Bedenken**.

Die **Einschränkung des objektiven Nettoprinzips** verstößt nicht gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot oder die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes. Sie lässt sich vielmehr im Gesamtzusammenhang mit den **steuerlichen Entlastungen** durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 begründen (z.B. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 % auf 15 %).

BFH-Urteil vom 16.1.2014, Az. I R 21/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141412

Für GmbH-Gesellschafter

Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer: Richtungsweisende Urteile des Bundesfinanzhofs

Der Bundesfinanzhof hat am 26.3.2014 gleich sechs Entscheidungen veröffentlicht, in denen er Stellung zur **steuerlichen Anerkennung von Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer** bezieht. Im Kern geht es um Fragen zur Abfindung, Bewertung, Erdienbarkeit und zum gleichzeitigen Bezug von Versorgungsleistung und Gehalt. Zwei Streitfälle werden im Folgenden näher betrachtet.

Erdienbarkeit

Eine GmbH erteilte ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer X (geboren im April 1943) am 1.12.1989 eine Pensionszusage. Bestandteil war eine **Hinterbliebenenversorgung zugunsten seiner Ehefrau**, die im Januar 1946 geborene Y. Die Ehefrau wurde in der Zusage **namentlich benannt**. Y verstarb im November 1997. In der Folgezeit begründete X mit der im März 1951 geborenen Z eine Lebensgemeinschaft. Die Pensionszusage wurde am 23.6.1999 insoweit geändert, als nunmehr eine Hinterbliebenenrente zugunsten von Z zugesagt wurde. Am 16.6.2000 schlossen X und Z die Ehe.

Das Finanzamt behandelte die Zuführungen zu der Pensionsrückstellung im Hinblick auf die Hinterbliebenenversorgung für Z als **verdeckte Gewinnausschüttung**, da diese Anwartschaft von X zum Zeitpunkt der Neuzusage **nicht mehr habe erdient werden können**.

Zum Hintergrund: Damit Pensionszusagen steuerlich anerkannt werden, müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein, z.B. die sogenannte **Erdienbarkeit**. Hiernach müssen beim **beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer** noch mindestens zehn Jahre aktive Tätigkeit zu erwarten sein. **Beim nichtbeherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer** gilt ebenfalls die 10-Jahresfrist. Es reicht allerdings auch aus, wenn er bei Erteilung der Zusage schon mindestens neun Jahre dem Betrieb angehört und er noch mindestens drei Jahre aktive Dienstzeit zu erwarten hat.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Ansicht des Finanzamts. Hierbei ist indes zu beachten, dass die bisherige Ehefrau in der ursprünglichen Pensionszusage namentlich benannt wurde und es sich somit um eine **individuelle Hinterbliebenenzusage** handelte. Das Urteil ist nicht auf den Bereich der **kollektiven Hinterbliebenenversorgung** übertragbar.

Beachten Sie: Kollektive Hinterbliebenenzusagen finden sich in vielen Vereinbarungen zu Pensionszusagen. Dabei

wird die **Versorgungsberechtigte nicht namentlich benannt**, sondern lediglich auf die Eigenschaft der in gültiger Ehe lebenden Ehefrau abgestellt. Mit einer derartigen Zusage hat die GmbH grundsätzlich auch das **Risiko übernommen**, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer seine Ehefrau „austauscht“. Lässt er sich scheiden, um anschließend wieder zu heiraten, kommt es zu einem „stillschweigenden“ Austausch der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, der steuerrechtlich **nicht als Neuzusage bewertet werden kann**.

Gleichzeitiger Bezug von Rente und Gehalt

Es ist aus steuerrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, wenn die Zusage der Altersversorgung nicht von dem Ausscheiden des Begünstigten aus dem Dienstverhältnis als Geschäftsführer mit Eintritt des Versorgungsfalls abhängig gemacht wird. In diesem Fall würde **ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer** allerdings verlangen, dass das Einkommen aus der fortbestehenden Tätigkeit als Geschäftsführer auf die Versorgungsleistungen **angerechnet wird** oder aber der **vereinbarte Eintritt der Versorgungsfähigkeit aufgeschoben wird**, bis der Begünstigte endgültig seine Geschäftsführerfunktion beendet hat. Dass der Gesellschafter-Geschäftsführer seine Arbeitszeit und sein Gehalt nach Eintritt des Versorgungsfalls reduziert, ändert daran nach Ansicht des Bundesfinanzhofs grundsätzlich nichts.

Im Klartext: Wer nach Vollendung des Rentenalters noch als Geschäftsführer weiterarbeiten und dabei Gehalt und Rente beziehen möchte, der kann dies jederzeit tun; er muss jedoch bereit sein, die **steuerrechtlichen Folgen** zu tragen. Und diese führen hinsichtlich der Rentenzahlung zu einer **verdeckten Gewinnausschüttung**.

Erdienbarkeit: BFH-Urteil vom 27.11.2013, Az. I R 17/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141303; Gehalt und Rente: BFH-Urteil vom 23.10.2013, Az. I R 60/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140984; weitere Entscheidungen: BFH-Urteile vom 11.9.2013, Az. I R 28/13, Az. I R 72/12, Az. I R 26/12, BFH-Urteil vom 23.10.2013, Az. I R 89/12

Für Arbeitgeber

Altersteilzeit: Anspruch des Arbeitgebers auf Zuschuss verbessert

Arbeitgeber können von der Bundesagentur für Arbeit einen **Zuschuss zum Aufstockungsbetrag** für in Altersteilzeit freigestellte Arbeitnehmer beantragen. Dieser Zuschuss ist nach einer aktuellen Entscheidung des Bundessozialgerichts auch dann zu zahlen, wenn der Arbeitsplatz mit einem Arbeitslosen neu besetzt wird, der weniger arbeitet als der ausgeschiedene Arbeitnehmer.

Voraussetzungen für den Zuschuss

Der Zuschuss wird u.a. unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Der Arbeitgeber muss den gesunkenen Lohn des freigestellten Arbeitnehmers **um mindestens 20 %** aufstocken und
- die Stelle mit einem **Langzeitarbeitslosen** besetzen.

Diese Voraussetzungen waren im Streitfall erfüllt. Die Beschäftigung der zuvor arbeitslosen Arbeitnehmerin erfolgte zwar **in geringerer Wochenstundenzahl** (30 Wochenstunden statt bisher 38,5 Wochenstunden), jedoch begründet die Beschäftigung Versicherungspflicht und beseitigt die Arbeitslosigkeit.

Neubesetzung auch mit geringerer Arbeitszeit zulässig

Das Gesetz, so das Bundessozialgericht, verlangt nicht, dass der eingestellte Arbeitnehmer **in genau demselben oder annähernd gleichen zeitlichen Umfang** arbeitet, in dem der Altersteilzeit-Arbeitnehmer zuvor gearbeitet hatte.

Hinweis: Die in den Dienstanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zum Altersteilzeitgesetz vorgesehene Möglichkeit, lediglich eine Abweichung im zeitlichen Umfang der Wiederbeschäftigung von bis zu 10 % als unschädlich anzusehen, ist **vom Gesetzeswortlaut nicht gedeckt**.

BSG-Urteil vom 14.5.2014, Az. B 11 AL 9/13 R, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141639

Für GmbH-Geschäftsführer

Zur Sozialversicherungspflicht der Gesellschafter-Geschäftsführer

Verfügt ein GmbH-Geschäftsführer über eine Minderheitsbeteiligung an der Gesellschaft, ist er **als abhängig Beschäftigter sozialversicherungspflichtig**, wenn er zwar für die Gesellschaft wesentliche Fachkenntnisse und Kundenkontakte besitzt, sich jedoch Arbeitnehmerrechte **wie ein leitender Angestellter** sichert. Dies hat das Sozialgericht Dortmund entschieden.

Für das Sozialgericht Dortmund waren im Streitfall u.a. folgende Aspekte ausschlaggebend:

- Der Gesellschafteranteil des Geschäftsführers von 49,71 % bietet nicht die Möglichkeit, die **Weisungsgebundenheit** aufzuheben.
- Die **Ausgestaltung des Anstellungsvertrags** mit Gehaltsvereinbarung, Urlaubsanspruch, Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall und anderen Nebenleistungen spricht für eine typische Beschäftigung als leitender Angestellter.
- Die herausgestellte **besondere Rolle des Geschäftsführers** bei der Entwicklung von Softwareprodukten und der Pflege von Kundenkontakten

führt zu keiner anderen Beurteilung. Die branchenspezifischen Kenntnisse und Kundenkontakte hat er während seiner langjährigen Beschäftigung erworben. Sie können **keine Selbstständigkeit** begründen. Ferner ist es üblich, dass kleinere Firmen vom Fachwissen und den Kontakten leitender Angestellter abhängig sind.

Statusfeststellungsverfahren

Bei Neuanstellungen von Gesellschafter-Geschäftsführern ist ein **obligatorisches Statusfeststellungsverfahren** vorgeschrieben. Der Status wird durch die Deutsche Rentenversicherung Bund überprüft.

SG Dortmund, Urteil vom 21.3.2014, Az. S 34 R 580/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141271

Für Unternehmer

Leistungsbeschreibung in einer Rechnung: Verweis auf andere Unterlagen reicht aus

Bei Betriebsprüfungen wird der Vorsteuerabzug häufig verwehrt, wenn die **Leistungsbeschreibung in der Rechnung nicht aussagekräftig ist**. Wird zur Identifizierung der Leistung in der Rechnung indes **auf andere Geschäftsunterlagen verwiesen**, ist dies auch dann ausreichend, wenn diese Unterlagen der Rechnung **nicht beigelegt sind**. So lautet eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Der Vorsteuerabzug setzt u.a. eine aussagekräftige Leistungsbeschreibung voraus. Der Aufwand zur Identifizierung der Leistung muss dahingehend begrenzt sein, dass die Rechnungsangaben **eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung** ermöglichen.

Hinweis: Beispielsweise reicht die Angabe „für technische Beratung und Kontrolle“ nicht aus.

Ist eine Kurzbeschreibung in der Rechnung schwierig, kann die hinreichend konkrete Leistungsbeschreibung auch in **Rechnungsergänzungsdokumenten** erfolgen. Dies setzt allerdings voraus, dass in der Rechnung spezifisch auf das Ergänzungsdokument verwiesen wird. Nach der aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs müssen solche Vertragsunterlagen **zwar existieren, den Rechnungen aber nicht beigelegt sein**.

BFH-Urteil vom 16.1.2014, Az. V R 28/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141110

Für alle Steuerpflichtigen

Handwerkerleistungen: Der Forderungseinzug durch Inkassobüros ist begünstigt

Der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen steht der Einzug von Forderungen der Handwerksbetriebe **durch Inkassobüros oder durch Factoring-Unternehmen** nicht entgegen. Dies haben die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beschlossen.

Hinweis: Die Steuerermäßigung beträgt 20 % der Arbeitskosten, **maximal aber 1.200 EUR im Jahr**.

OFD Nordrhein-Westfalen, Kurzinfor ESt 10/2014 vom 17.3.2014, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141138

Für alle Steuerpflichtigen

Zur Fortgeltung eines Schwerbehinderten-ausweises

Wird bei einem schwerbehinderten Menschen **der Grad der Behinderung herabgesetzt**, ist dies einkommensteuerrechtlich **ab dem im Bescheid genannten Zeitpunkt** zu berücksichtigen, so der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Beschluss.

Zum Hintergrund

Behinderte Menschen,

- deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt oder
- deren Grad der Behinderung weniger als 70, aber mindestens 50 beträgt und die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind,

können anstelle der Entfernungspauschalen **die tatsächlichen Aufwendungen** für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und für Familienheimfahrten ansetzen.

Sachverhalt und Entscheidung

Im Streitfall war der ursprüngliche Behindertenausweis (Grad der Behinderung von 80) bis zum 30.6.2007 gültig gewesen. Somit könne er, so der Steuerpflichtige, erhöhte Wegekosten über den **abweichenden Neufeststellungsbescheid** aus Dezember 1999 (Grad der Behinderung von 20) hinaus geltend machen. Denn dieser sei erst nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens im Januar 2007 **bestandskräftig** geworden. Daher seien die besonderen Regelungen jedenfalls noch bis Ende April 2007 (dem dritten Monat nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Neufeststellungsbescheids) anzuwenden.

Dieser Argumentation folgte der Bundesfinanzhof nicht. Trotz Fortgeltung des Ausweises bis zum bestandskräftigen Abschluss eines Neufeststellungsverfahrens ist der herabgesetzte Grad der Behinderung einkommensteuerlich bereits **auf den Neufeststellungszeitpunkt** zu berücksichtigen. Denn ab diesem Zeitpunkt sind, so der Bundesfinanzhof, **erhöhte Wegekosten nicht länger zu erwarten**.

BFH, Beschluss vom 11.3.2014, Az. VI B 95/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141260

Für Unternehmer

Keine Umsatzsteuer für Notdienstpauschale in Apotheken

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat aktuell **zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Notdienstpauschale für Apotheken** nach dem Apothekennotdienstsicherungsgesetz (ANSG) Stellung genommen.

Zum Hintergrund: Das ANSG ist mit Wirkung zum 1.8.2013 in Kraft getreten. Danach erhalten Apotheken für jeden **vollständig ausgeführten Notdienst**, d.h. Dienstbereitschaft von spätestens 20 Uhr bis mindestens 6 Uhr des Folgetages, einen pauschalen Zuschuss aus einem Fonds, der vom Deutschen Apothekerverband verwaltet wird. Zur Finanzierung wurde der von den Apotheken abzuführende Festzuschlag für verschreibungspflichtige Fertigarzneimittel **um 16 Cent je Packung** erhöht.

Es gelten folgende umsatzsteuerlichen Grundsätze:

- Der **pauschale Zuschuss**, den die Apotheken für ihre vollständig ausgeführten Notdienste aus dem Fonds erhalten, unterliegt als echter Zuschuss nicht der Umsatzsteuer.
- Die **Erhöhung des Festzuschlags** um 16 Cent unterliegt hingegen der Umsatzsteuer.

Hinweis: Diese Grundsätze sind für alle **seit dem 1. August 2013** erfolgten Zahlungen aufgrund des ANSG anzuwenden.

Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 5.2.2014, Az. S 7200.1.1-20/5 St33

Für alle Steuerpflichtigen

Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung für ein bebautes Grundstück

Zur Ermittlung der **Bemessungsgrundlage für Abschreibungen von Gebäuden** ist es häufig erforderlich, einen **Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück** auf das Gebäude, das der Abnutzung unterliegt, sowie den nicht abnutzbaren Grund und Boden aufzuteilen. Die obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern haben nun eine **Arbeitshilfe (inkl. Anleitung)** als xls-Datei zur Verfügung gestellt, die es ermöglicht, entweder eine Kaufpreisaufteilung selbst vorzunehmen oder die Plausibilität einer vorliegenden Kaufpreisaufteilung zu prüfen.

Arbeitshilfe und Anleitung sind unter www.bundesfinanzministerium.de unter der Rubrik Themen/Steuern erhältlich.

Hinweis: Inwieweit durch dieses typisierte Verfahren **überhöhte (nicht abschreibungsfähige) Grund- und Bodenwerte** ermittelt werden, hängt sicherlich

vom Einzelfall ab. In der Praxis ist regelmäßig eine **eindeutige Aufteilung im Kaufvertrag** ratsam, wobei die Beurteilungsmaßstäbe dokumentiert werden sollten.

BMF vom 11.4.2014, „Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück (Kaufpreisaufteilung)“

Für Arbeitnehmer

Werbungskosten: Aufwendungen für einen Reisepass können abzugsfähig sein

Aufwendungen für einen Express-Reisepass (inklusive Passbilder) können nach einem Urteil des Finanzgerichts Saarland als **Werbungskosten** abzugsfähig sein.

Im Streitfall benötigte ein Arbeitnehmer für seine berufliche Tätigkeit (u.a. in Russland) einen Reisepass. Die Kosten von 105 EUR machte er in seiner Einkommensteuererklärung geltend. Das Finanzamt ordnete die Kosten **der privaten Lebensführung** zu und verwehrte den Abzug – allerdings zu Unrecht wie das Finanzgericht Saarland befand.

Vorliegend bestand kein Anlass zu der Vermutung, dass der Arbeitnehmer den Reisepass bislang auch für private Reisen genutzt hätte. **Allein die Möglichkeit**, den Reisepass zukünftig auch privat zu nutzen, ist unschädlich, sofern hierfür **kein konkreter Anhaltspunkt besteht**.

FG Saarland, Urteil vom 22.1.2014, Az. 1 K 1441/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141170

Für Unternehmer

Ehegatten-Arbeitsverhältnis: Nur der angemessene Teil des Arbeitslohns mindert den Gewinn

Wird bei einem steuerlich anzuerkennenden Ehegatten-Arbeitsverhältnis ein **überhöhter Arbeitslohn** gezahlt, muss zumindest der angemessene Teil der Lohnzahlung als Betriebsausgabe anerkannt werden. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen.

Sachverhalt

Da im Streitfall hinsichtlich der **Stundennachweise** keine Originalaufzeichnungen der auf 400 EUR-Basis angestellten Ehefrau vorlagen, erkannte die Außenprüfung das Arbeitsverhältnis zunächst nicht an. Im Einspruchsverfahren führte das Finanzamt eine **Befragung der Ehefrau** durch und kam schließlich zu dem Ergebnis, dass sie die vom Ehemann beschriebenen Tätigkeiten (z.B. Zahlungstermine überwachen und allgemeine Bürotätigkeiten) der Art nach auch tatsächlich verrichtet habe. Das Arbeitsverhältnis sei somit **dem Grunde nach anzuerkennen**.

Allerdings hielt das Finanzamt **nur einen Stundensatz von 10 EUR für angemessen**; der Ehemann hatte das Doppelte bezahlt. Dabei orientierte sich das Finanzamt an dem Arbeitslohn einer **Bürogehilfin** in der Region Hannover. Gegen die Kürzung der Betriebsausgaben klagte der Ehemann u.a. mit der Begründung, dass das Beispiel der Bürogehilfin der **Qualifikation seiner Ehefrau** (Abschluss als Bürokauffrau) nicht entspreche – allerdings ohne Erfolg.

Entscheidung

Da der Ehemann wegen des im Klageverfahren bestehenden **Verböserungsverbots** gegenüber dem ange-

fochtenen Einkommensteuerbescheid nicht schlechter gestellt werden kann, brauchte das Finanzgericht Niedersachsen **trotz bestehender Zweifel** die vom Finanzamt angenommene tatsächliche Durchführung des (mündlichen) Arbeitsvertrags nicht überprüfen.

Zudem beanstandete das Finanzgericht den geschätzten Stundenlohn von 10EUR nicht. Für die Bemessung der Höhe sind üblicherweise die **konkrete Arbeitsplatzbeschreibung und die tatsächlich zu verrichtenden Tätigkeiten** entscheidend. Die berufliche Qualifikation spielt möglicherweise eine Rolle, soweit die Fähigkeiten auch nutzbringend eingesetzt werden müssen. Beispielsweise verdiene eine Juristin mit zwei Staats-examina als Putzfrau trotz der hohen Qualifikation nur so viel, wie andere Putzfrauen verdienen, so das Finanzgericht.

Praxishinweise

Verträge zwischen nahen Angehörigen sollten **aus Beweisgründen schriftlich abgeschlossen werden**. Da die Vereinbarungen einem **Fremdvergleich** standhalten müssen, sollten Leistung und Gegenleistung eindeutig geregelt werden. Von besonderer Wichtigkeit ist, dass das Vereinbarte **auch tatsächlich durchgeführt wird**.

FG Niedersachsen, Urteil vom 7.1.2014, Az. 9 K 135/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141186

Für alle Steuerpflichtigen

Steuer-Identifikationsnummern doppelt vergeben

Owohl jedem Steuerpflichtigen **nur eine Steuer-Identifikationsnummer** zugeordnet werden darf, ist es **in weit über 100.000 Fällen zur Vergabe mehrerer Nummern gekommen**. Diese Mehrfachzuweisungen würden durch Stilllegung der überzähligen Steuer-Identifikationsnummern bereinigt, heißt es in der Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Fraktion Die Linke.

Wurden einem Steuerpflichtigen mehr als eine Steuer-Identifikationsnummer zugeordnet oder ist es zu einer Datenvermischung gekommen, kann nicht mehr sichergestellt werden, dass die **aktuellsten Meldedaten** an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden. Demzufolge ist es möglich, dass

Arbeitgeber beim Verfahren für **Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)** veraltete Meldedaten abrufen. Dies kann der Arbeitnehmer bei seiner Lohnabrechnung erkennen und darauf reagieren, so die Bundesregierung.

Heute im Bundestag (hib) Nr. 166 vom 31.3.2014

Für Kapitalanleger

Die Einlösung von Xetra Gold Inhaberschuldverschreibungen ist nicht steuerbar

Die Einlösung von Xetra Gold Inhaberschuldverschreibungen führt **nicht zu steuerbaren Einkünften aus Kapitalvermögen**. Die Rückgabe stellt weder eine Veräußerung dar, noch handelt es sich um eine sonstige Kapitalforderung. Dies hat das Finanzgericht Münster entschieden.

Hintergrund: Bei Xetra Gold Inhaberschuldverschreibungen handelt es sich um **eine auf Goldbestände lautende nennwertlose Anleihe**. Sie ist ein börsengehandeltes Wertpapier, das einen Anspruch auf die Lieferung von Gold verbrieft. Jede Xetra Gold Schuldverschreibung räumt dem Anleger das Recht ein, von der Emittentin die Lieferung von einem Gramm Gold zu verlangen.

Im Streitfall machte der Steuerpflichtige in 2011 drei Mal von seinem Anspruch auf Lieferung von Gold Gebrauch. Seine Bank wertete die Ausübung der Lieferansprüche – entsprechend der Ansicht der Finanzverwaltung – als Einkünfte aus Kapitalvermögen und wies in der Ertragnisaufstellung **steuerpflichtige Erträge von rund 211.000 EUR** aus. Dies sah der Steuerpflichtige jedoch anders. Er ist der Meinung, dass lediglich die spätere Veräußerung des Goldes zu einem **privaten Veräußerungsgeschäft** führe, sofern der Verkauf innerhalb der **gesetzlichen Haltefrist von einem Jahr** erfolge. Diese Auffassung bestätigte nun das Finanzgericht Münster.

Nach Ansicht der Richter führt die Rückgabe der Inhaberschuldverschreibung **zum Untergang der Schuldverschreibung**. Im Gegenzug wird die Emittentin mit der Auslieferung des Goldes von ihrer Leistungsverpflichtung befreit.

FG Münster, Urteil vom 14.3.2014, Az. 12 K 3284/13 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141376

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.